

lex Sax. sind. Am Schlusse unserer Betrachtung möchten wir uns noch kurz gegen Brunner wenden, welcher der alten Lehre von der Zusammensetzung der lex aus einzelnen Theilen gewissermassen eine Einräumung macht, wenn er sagt: 'Der selbständige Inhalt der ersten 20 Capitel mag darauf beruhen, dass das altsächsische Compositionenrecht etwa im Wege des Weistums festgestellt wurde, um auf Verlangen des sächsischen Adels in die lex aufgenommen zu werden'¹. Gewiss bilden die ersten 20 Capitel der lex, sämtlich die Bussen für Verletzungen enthaltend, einen selbständigen Abschnitt, aber wir haben gesehen, dass die lex noch vier andere in ähnlicher Weise die verschiedensten Gebiete des Privat- und Strafrechts zusammenfassende Abschnitte enthält. Es erscheint danach kaum gerechtfertigt, den ersten Abschnitt, wie Brunner es doch scheinbar will, in einen gewissen Gegensatz zu den übrigen Theilen zu bringen, zumal doch auch er von Spuren des Frankenthums nicht völlig frei ist. Dieser in Wirklichkeit wohl nicht existierende Gegensatz soll dann in der besonderen Entstehung jenes ersten Abschnitts durch Weistum begründet sein. Da uns eine active Theilnahme des sächsischen Volkes und namentlich seiner Häupter, wenn anders wir die Abfassung der lex in das Jahr 802 setzen, durch die Quellennachrichten ausdrücklich bezeugt ist, so wird sich manches dafür sagen lassen, dass der fränkische Gesetzgeber zunächst durch ein Weistum das geltende Recht hat feststellen lassen und dann seine Aenderungen bezw. seine Einschaltungen getroffen hat. Aber warum diese Entstehungsart auf den ersten Abschnitt beschränken? Uns scheint vielmehr eine unbefangene Betrachtung z. B. jenes Abschnitts von cap. 40—49 über eheliches Güter- und Erbrecht eben sowohl eine vorherige Feststellung der in ihm enthaltenen Rechtssätze durch Weistum wahrscheinlich zu machen².

Und wenn schliesslich Brunner die besondere Entstehung durch Weistum, die er für den ersten Abschnitt annehmen möchte, damit zu erklären sucht, dass auf Verlangen des sächsischen Adels das altsächsische Composi-

1) Brunner a. a. O. Bd. I, S. 347. 2) Der Wortlaut von cap. 47: 'Dotis ratio duplex est: Ostfalai et Angarii volunt apud Westfalos' deutet allerdings an, dass die Niederschrift der Bestimmung von einem Dritten ausserhalb des Kreises der Volksgenossen stehenden gesehen ist. Aber dadurch wird die Feststellung des Inhaltes der Bestimmung durch ein vorhergehendes Weistum nicht ausgeschlossen. Auch der erste Abschnitt des Gesetzes ist, falls durch Weistum entstanden, bei der Niederschrift vielleicht hie oder da anders gefasst worden.